
Nummer 41/42, 18. Oktober 2019, Seite 329

Inhaltsverzeichnis

Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Klinkerstorstr. 13, Volkhartstr. 20a*
- *Schackstr. 55*
- *Ulmer Str. 43*
- *Kappeneck 20*
- *Bäckergasse 32 - 32a, b, Afragäßchen 3, 5, Waisengäßchen 3*

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- *Lieferung von Frischwasserstationen-Trinkwassererwärmer im Durchflussverfahren - 2er Kaskaden*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Baufeinsteinigung*
- *Jahresvertrag Aushubtransport und -entsorgung 2020*
- *Maximilianstraße 69 – Standesamt; Barrierefreie Erschließung und Erneuerung EDV-Netz; Putzarbeiten*

Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2018

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Planfeststellung nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) - Änderung der Planunterlagen (Tektur) -

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in der Firnhaberstraße in Augsburg - Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) -

Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG – für die Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub auf dem Betriebsgelände in der Schönbachstraße, 86154 Augsburg, Fl. - Nrn. 1797/1, 1797 und 1800, Gemarkung Oberhausen

Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag

Die Lechhauser Kirchweih findet heuer vom 19.10.2019 bis 27.10.2019 statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits am 14.10.2019.

Während dieser Arbeiten und für die Dauer der Veranstaltung wird das Befahren der Klausstraße (zwischen Neuburger Straße und Königsberger Straße) und Brunnenstraße (zwischen Derchinger Straße und dem Anwesen Neuburger Straße 94) sowie das Parken innerhalb des Veranstaltungsbereiches untersagt.

Anlässlich des verkaufsoffenen Marktsonntages am 20.10.2019 werden zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr Teilbereiche der Humboldt-, Widder-, Waterloo-, Quellen- und die Neuburger Straße zwischen Blücher- und Radetzkystraße gesperrt, wobei die Zufahrt in die Grundstücke gewährleistet ist. In diesen Bereichen ist das Halten untersagt. Die notwendigen Umleitungen sind ausgeschildert.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Herr Michael Sirch
Tel.: 324 - 9215

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-538-1
Bauvorhaben: Balkonanbau
Baugrundstück: Klinkertorstr. 13, Volkhartstr. 20a
Flur Nr.: 1491, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-132-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Bäckerei, sowie Anbau von Außentreppen und Umbauten
Baugrundstück: Schackstr. 55
Flur Nr.: 1235/31, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-371-1
Bauvorhaben: Biergarten Charlybräu am Oberhauser Bahnhof -stets widerruflich-
Baugrundstück: Ulmer Str. 43
Flur Nr.: 4488, 4488/3, 4488/4, 4488/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-63-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Zimmers innerhalb einer Wohnung zu einem Kosmetikstudio
Baugrundstück: Kappeneck 20
Flur Nr.: 2761, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.10.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-413-1
 Bauvorhaben: Änderung der Fassaden im Mälzerhof Errichtung von Notleitern und -ausstiegen nach DIN - Tektur zu BA-1992-1057-1
 Baugrundstück: Bäckergergasse 32 - 32a, b, Afragäßchen 3, 5, Waisengäßchen 3
 Flur Nr.: 349, 350, 351, 358, 358/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe Nr. 5200 19 001 09
5. Lieferung von 6 x 2er Kaskaden Trinkwassererwärmer als Wasser-Wasser-Durchlauferhitzer mit Edelstahl-Plattenwärmetauscher Vaclnox-gelötet für die Sport- und Bäderanlagen (ohne Montage)
6. Lose: keine
7. Nebenangebote sind zugelassen
8. Ausführungsfrist: Lieferung bis 09.12.2019
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 5200 19 001 09

- 10. Angebotsfrist: 29.10.19, 10:30 Uhr / Bindefrist: 28.11.2019
- 11. Sicherheitsleistungen: keine
- 12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- 13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-36901
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
13.000 m2 Zwischenreinigung: Kehren und saugen
1355 m2 Technik- und Nebenräume
3050 m2 Flurbereiche/ Foyer
5 St Treppenhäuser 1-5
5950 m2 Büroräume/ Übungsräume
500 m2 Teeküche/ Sanitärräume
300 m2 Konzertsaal
565 St Innentüren, beidseitig
2080 m2 Einfach- und Kastenfenster, beidseitig
175m2 Fensterverglasung Fassade, innenseitig
29 St RWA-Lichtkuppel/ Oberlichtband/ Lüftungsklappe, beidseitig
3800 m2 Bauschlussreinigung Außenflächen
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende 18.11.2019 - 30.03.2020
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) 21.10.2019, 11:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 21.10.2019; 11:00 Uhr
- t) - w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 19 S 59 02)
- d) Jahresvertrag Aushubtransport und -entsorgung 2020
- e) Augsburg
- f) Abtransport und Entsorgung von ca. 29.500 to Aushubmaterial
- h) keine Lose
- i) Beginn: 01.01.2020, Ende: 31.12.2020
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) siehe c)
- o) Eingangsfrist: 06.11.2019, Bindefrist: 06.12.2019
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- s) Mittwoch, 06.11.2019 um 11:30 Uhr
- t) keine
- u) siehe Leistungsbeschreibung, Abschnitt 5 "Aufmaß und Abrechnung"
- v) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.
- w) entsprechend VOB/A § 16 b / Eigenerklärung Formblatt 124

x) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 18 01 023
- d) Putz- und Stuckarbeiten
- e) Standesamt Augsburg, Maximilianstrasse 69, 86150 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
ca. 3.750 m² Oberputz aus Kalkglätte auf Wände und Decken
ca. 2.000 m² Grundputz (Kalkputz) flächig und partiell auf Wände und Decken
Untergrundvorbereitung, Sicherung vorhandener Putzträger in Teilflächen
Rückbau Altputz in Teilflächen
- h) keine Lose
- i) Ausführungszeitraum ca. KW 02/2020 – KW 15/2020
- j) keine Nebenangebote
- k) nein
- l) siehe c)
- o) 05.11.2019 – 10.30 Uhr, Bindefrist: 05.12.2019
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 05.11.2019 – 10.30 Uhr
- t) Sicherheitsleistungen: Für die Gewährleistung ist eine Bürgschaft von 2 % der Abrechnungssumme erforderlich.
- u) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach § 16 VOB/B
- w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertig zu stellen. Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners. Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2018

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung vom 26.07.2019 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von +4.124.593,43 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Fa. Baker Tilly Roelfs AG, wurde wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Krankenhausträgergesellschaft Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Augsburg, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikum Augsburg nach KHG ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Krankenhausträgergesellschaft Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2018 sowie jeweils ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §322 Abs. 3 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, sie sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie an allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Universitätsklinikums (vormals: Kommunalunternehmen) zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes, frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können; gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Krankenhausträgergesellschaft angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern der Krankenhausträgergesellschaft angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft vermittelt;

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern der Krankenhausträgergesellschaft dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen

Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 21. März 2019

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 des Kommunalunternehmens werden im Sekretariat Finanzen und Controlling (EG Haupthaus, Zimmernummer 060), vom 21.10.2019 bis 24.10.2019 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Universitätsklinikum Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.10.2019 gelten für das 4. Quartal 2019 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,71	2,03	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,97	7,10	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,66	6,74	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,47	6,51	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2019 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	I =	104,53333
Monatsentgelt:	L =	3.297,80 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	EG =	83,65000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	HEL =	59,57500 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	BIO =	89,20000

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.10.2019 gelten für das 4. Quartal 2019 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	41,90	49,86	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,97	7,10	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 4,63 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 4. Quartal 2019.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2019 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	I =	104,53333
Monatsentgelt:	L =	3.297,80 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	EG =	83,65000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	HEL =	59,57500 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2019 mit Aug. 2019):	BIO =	89,20000

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
 grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Planfeststellung nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
 i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
 - Änderung der Planunterlagen (Tektur) -**

für das Bauvorhaben

**Staatsstraßen 2381 und 2035;
 Neubau der Westumfahrung Mühlhausen
 St 2035 Abschnitt 780 Station 0,188 bis St 2381 Abschnitt 140 Station 1,731
 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+387)**

1. Auf gemeinsamen Antrag der Stadt Augsburg und der Gemeinde Affing führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren durch. Die Planunterlagen lagen bereits in der Zeit vom 25.06.2012 bis einschließlich 24.07.2012 zur allgemeinen Einsicht aus. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurden Planänderungen (Tekturen) erarbeitet, die mit Datum vom 30. August 2019 nunmehr in die Planung eingearbeitet wurden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Planänderungen:
 - Ausbildung der südlichen Anschlussstelle als Kreisverkehr mit Bypass und Entfallen des ursprünglich geplanten Bauwerkes 1 (Überführung Augsburgs Straße)
 - Fortschreibung des Verkehrsgutachtens auf den Prognosehorizont 2030
 - Aktualisierung der erhobenen Daten zu Vegetation und Fauna
 - Erhebung zur Tiergruppe der Fledermäuse
 - Ersatz der ursprünglich geplanten Ausgleichsfläche A 1 (Fl.-Nrn. 1521 und 1522, Gemarkung Mühlhausen) durch die Ausgleichsfläche 13 A_{CEF} (Fl.-Nrn. 1295 und 1370, Gemarkung Anwalting)

Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lechhausen (Stadt Augsburg), Mühlhausen (Gemeinde Affing) und Anwalting (Gemeinde Affing) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Einziehungen und Umstufungen von öffentlichen Straßen.

2. Für dieses Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Art. 37 BayStrWG.
3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilen auch die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg sowie die Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing.
4. Der Plan in der Fassung der Tekturplanung vom 30. August 2019 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Zeit von

Dienstag, den 22. Oktober 2019, bis einschließlich Donnerstag, den 21. November 2019,

a) in der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg, 1. Stock, Zimmer Nr. 104 von

Montag bis Mittwoch	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr bis 17:30 Uhr und
Freitag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie

b) im Rathaus der Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing, von

Montag bis Freitag jeweils	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerdem
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Kommunen ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.augsburg.de und www.affing.de veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
6. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, sowie Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist bis einschließlich

Ablauf der Einwendungsfrist

5. Dezember 2019

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg, bei der Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing, oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Einwendungen erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Behörde. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse poststelle@reg-schw.bayern.de gerichtet sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und die Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

7. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Gegenstand dieser Anhörung nur die Planänderungen vom 30. August 2019 sind. Bereits erhobene Einwendungen gegen die unverändert gebliebenen Teile der Planung müssen nicht erneut vorgebracht werden.

8. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem nicht öffentlichen Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 6 Absatz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

9. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
11. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
12. Die seit Beginn der Auslegung des Planes geltenden Anbaubeschränkungen der Art. 23 ff. BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b bleiben in Kraft.

gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in der Firnhaberstraße in Augsburg

- Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) -

Auf Antrag der KSI GmbH & Co. KG hat die Regierung von Oberbayern am 27.09.2019 den Planfeststellungsbeschluss für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in der Firnhaberstraße in Augsburg mit Nebenbestimmungen erlassen (Geschäftszeichen 23.2-3547-K-89).

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegt

vom 21.10.2019 mit 04.11.2019

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie die festgestellten Planunterlagen können darüber hinaus gemäß Art. 27a BayVwVfG im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht persönlich zugestellt wurde, als zugestellt.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
Manuela Wagner
Zimmer 344, 3. Stock
Telefon 0821 / 324-6537
E-Mail m.wagner@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG –
für die Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub auf dem Betriebsgelände in der
Schönbachstraße, 86154 Augsburg, Fl. - Nrn. 1797/1, 1797 und 1800, Gemarkung Oberhausen**

Bekanntmachung vom 18.10.2019

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Stadt Augsburg – Umweltamt - hat dem Tiefbauamt der Stadt Augsburg, Annastraße 16, 86150 Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Schönbachstraße, 86154 Augsburg, Fl. - Nrn. 1797/1, 1797 und 1800, Gemarkung Oberhausen eine Zwischenlagerfläche für Bodenaushub zu errichten und zu betreiben, entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Plänen, Beschreibungen und Sachverständigengutachten sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen.

Der Genehmigung liegen folgende Kenndaten zugrunde:

- Gesamtfläche des Zwischenlagers 8.250 m², davon 1.500 m² Fahrstraße
- 4,8 m hohe Lärmschutzwand an der Südseite
- Maximale Lagermenge 23.000 t Bodenaushub (in der Regel nicht gefährlich)
- Bodenaushub nur von städtischen Baumaßnahmen
- Zwischenlagerung erfolgt bis zum Vorliegen der abfallrechtlichen Deklaration und Klärung des Entsorgungsweges
- Betriebszeiten Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Folgende Abfälle dürfen zwischengelagert werden:

lfd. Nr.	AVV		max. Lagerkapazität	Menge pro Jahr	Max. Lagerdauer
nicht gefährliche Abfälle					
1	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1.000 t wetterfest abgedeckt	4.000 t	3 Monate
2	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	22.000 t bei sensorischen Auffälligkeiten wetterfest abgedeckt	49.000 t	6 Monate
3	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	20 m ³ Container	100 t	12 Monate
gefährliche Abfälle					
4	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1.000 t wetterfest abgedeckt	1.000 t	3 Monate
5	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	1.000 t abgedeckte Container	1.000 t	3 Monate

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen zum Schutz vor Lärm, zur Luftreinhaltung, Anforderungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall, Anforderungen zum Bodenschutz, Wasserrecht, Naturschutz und baurechtliche Anforderungen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme etwaiger gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (vgl. Hinweise) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg
(Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg)

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag kann auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gestellt werden.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheids (einschließlich Auflagen und Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) liegt bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, im Foyer während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	8:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung beginnt am **21.10.2019** und endet am **04.11.2019**.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und dem dortigen Link „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamtes“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt/>

Augsburg, 18.10.2019
Stadt Augsburg
Umweltamt